

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Sonderausschuß "Verfassungsreform"**

17. Sitzung  
am Montag, dem 24. November 1997,  
im Sitzungszimmer des Landtages

## **Anwesende Abgeordnete**

Klaus-Peter Puls (SPD)

Vorsitzender

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Anke Spoorendonk (SSW)

## **Weitere Anwesende**

<b>Tagesordnung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anhörung von Professor Dr. von Mutius</b>	4
<b>2. a) Aufnahme von Staatszielen in die Landesverfassung</b>	11
hierzu:               Drucksachen 14/519 und 14/560 Umdrucke 14/703, 14/1081, 14/1221, 14/1377	
- Schutz und Förderung der Minderheit der deutschen <b>Sinti und Romahierzu:</b> Umdrucke 14/885, 14/892, 14/897, 14/899, 14/911, 14/912, 14/921, 14/1135, 14/1137, 14/1151, 14/1209	
- <b>Tierschutz</b> hierzu: Umdrucke 14/904, 14/912, 14/928, 14/930, 14/1045, 14/1056, 14/1112	
- Schutz von <b>sozialen Minderheiten</b> hierzu: Umdrucke 14/878, 14/884, 14/891, 14/906, 14/923, 14/924, 14/926, 14/945, 14/1127, 14/1251	
<b>b) Errichtung eines Landesverfassungsgerichtshierzu:</b>	
Drucksache 14/560 Umdrucke 14/703, 14/882, 14/898, 14/913, 14/914, 14/916, 14/920, 14/955, 14/956, 14/982 (neu), 14/1035, 14/1081, 14/1129, 14/1148, 14/1206, 14/1377	

Der Vorsitzende, Abg. Puls, eröffnet die Sitzung um 10:03 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

#### **Anhörung von Professor Dr. von Mutius**

Professor Dr. von Mutius wendet sich zunächst der Frage der Aufnahme von **Staatszielbestimmungen** in die Landesverfassung zu und nennt folgende allgemeine Bewertungsmaßstäbe: Staatsziele seien objektives Verfassungsrecht und keine Grundrechte oder sonstigen subjektiven Rechte, auch keine institutionellen Garantierechte; vielmehr handele es sich um Zielnormen, Programmsätze, Strukturentscheidungen, die für die Träger unmittelbarer wie mittelbarer Staatsgewalt eine generelle Bindungswirkung hätten und so offen formuliert sein müßten, daß sie genügend politischen Gestaltungsspielraum zur Ausfüllung eröffneten. Zielnormen seien Auslegungsansätze innerhalb und außerhalb der Landesverfassung und führten insoweit zur Einengung von Planungs- und Ermessensspielräumen, als bestimmten Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werde.

Als verfassungspolitische Argumente für eine Erweiterung von Zielbestimmungen nennt Professor Dr. von Mutius die Stichworte Identifikation der Bürger mit ihrem Staat, Integration (von Minderheiten), Stabilisierung des demokratischen Grundkonsenses und Wahrung einer gewissen Kontinuität über Wahlperioden und wechselnde Mehrheiten hinaus, Antworten auf elementaren Strukturwandel (zum Beispiel Umweltschutz) beziehungsweise historische Umbrüche und Einsichten (Kieler Affäre; neue Bundesländer), Anstöße zur Verfassungsentwicklung "von unten", von den Ländern (zum Beispiel Umweltschutz, plebiszitäre Elemente).

Zu den Grenzen und Risiken von Staatszielbestimmungen führt er aus, die Summe der Staatszielbestimmungen dürfe keinem "Warenhauskatalog" oder "Blumenstrauß" gleichkommen, was letztlich eine Entwertung des einzelnen Staatszieles nach sich ziehe; vielmehr solle sich der Verfassungsgeber auf das Wesentliche, Landesspezifika und Landeskompetenzen beschränken; Kollisionen mit dem Grundgesetz und verfassungsrechtliche Spannungslagen (vgl. Brandenburgische Verfassung) müßten ebenso vermieden werden wie eine übergroße Selbstbindung durch zu detaillierte Bestimmungen und das Verursachen von Kosten und bürokratischem Aufwand.

Im folgenden kommentiert Professor Dr. von Mutius die in Rede stehenden und vom Sonderausschuß beratenen Vorschläge zur Erweiterung der Staatszielbestimmungen in der

Landesverfassung. Hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der Minderheit der **Sinti und Roma** deutscher Staatsangehörigkeit schließt er sich der Position des Innenministers und von Professor Dr. Hofmann an (Umdrucke 14/899 und 14/912) und kritisiert die Stellungnahme von Professor Dr. Wolfrum (Umdruck 14/892), der vorschlägt, einen allgemeinen Minderheitenschutz zu verankern und auf die Nennung einzelner Minderheiten zu verzichten. Damit ginge gerade der Ansatz einer spezifischen Identifikation und Profilierung des Landesverfassungsrechts ebenso verloren wie ein Impuls, eine Vorreiterrolle der Landesverfassung.

Bei Sinti und Roma handele es sich nach deren eigenem Selbstverständnis um eine nationale Minderheit (die verfassungsrechtliche Abgrenzung zum Begriff der Volksgruppe sei fließend), und zwar eine zahlenmäßig relevante Minderheit, die seit über 600 Jahren auch in Schleswig-Holstein ansässig sei. Es sei historisch geboten, durch deren namentliche Verankerung in der Landesverfassung jetzt eine Signal zu setzen. Es sei beschämend, wenn sozusagen der Ball hin- und hergespielt werde zwischen Land und Bund, der Sinti und Roma zwar mit Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens des Europarates als nationale Minderheit anerkenne, sich aber mit dem Argument der Kulturhoheit auf die Zuständigkeit der Länder zurückziehe. Bei der Reform der Landesverfassung 1989/90 sei die Zeit politisch noch nicht reif gewesen. Um die historische Entwicklung des Landesverfassungsrechts zu verdeutlichen, sollte Artikel 5 Abs. 2 LV allerdings um einen Satz 3 ergänzt werden: "Gleiches gilt für die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit."

Abg. Kubicki fragt nach den Rechtsfolgen und konkreten Auswirkungen eines um die Minderheit von Sinti und Roma erweiterten Artikels 5 und möchte wissen, ob Sinti und Roma gemäß dem Gleichheitsgebot wie die dänische Minderheit bei Wahlen von der Fünfprozentklausel befreit würden und das Recht erhielten, eigene Schulen zu errichten.

Nach Auffassung von Professor Dr. von Mutius eröffnet die Ausfüllung des Staatsziels gewisse Spielräume, die bei der nationalen dänischen Minderheit und der Minderheit der Sinti und Roma aufgrund der unterschiedlichen Siedlungsstruktur, der Anzahl, der historischen Gegebenheiten, der Bonn-Kopenhagener-Erklärung u. a. unterschiedlich ausfielen und es seines Erachtens nach rechtfertigten, die Befreiung von der Fünfprozentklausel nur der dänischen Minderheit zuzubilligen. Das Recht zur Errichtung eigener Schulen sei durch Artikel 7 Abs. 4 GG gewährleistet. Wenn Schutz und Förderung der Minderheit verfassungsrechtlich verankert seien, könne beispielsweise der Antrag auf finanzielle Förderung einer Schulgründung "nicht einfach vom Tisch gewischt werden".

Auch Abg. Spoorendonk setzt sich dafür ein, nach Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates und der Europa-Charta Schutz und Förderung der Minderheit von Sinti und Roma in der Landesverfassung zu verankern. Die Situation der dänischen Minderheit und der Minderheit der Sinti und Roma sei allerdings nicht miteinander zu vergleichen. Im übrigen bleibe es das Ziel der vier in Deutschland lebenden Minderheiten, die Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene durch Minderheitenrechte zu ergänzen.

Auch Professor Dr. von Mutius verdeutlicht noch einmal die unterschiedliche Ausgangslage zwischen Sinti und Roma, die bisher nur durch das Rahmenübereinkommen des Europarates und jetzt - möglicherweise - erstmals in einer Landesverfassung geschützt würden, und nationaler dänischer Minderheit, die auf einen "Heimatstaat" zurückgreifen könne und deren Schutz in völkerrechtlichen Verträgen, der Minderheitenpolitik diesseits und jenseits der Grenze und sich daraus ergebenden zahlreichen Rechtsvorschriften garantiert sei. Im übrigen weist er darauf hin, daß nach Verabschiedung der Landesverfassung 1990 infolge von Artikel 5 Abs. 2 die Finanzaufweisungen für die friesische Volksgruppe nachhaltig gestiegen seien.

Abg. Kubicki signalisiert, daß die F.D.P.-Fraktion die Erweiterung von Artikel 5 um die Minderheit von Sinti und Roma nur mittragen werde, wenn mit einer solchen Ergänzung konkrete Rechtsfolgen für die betroffene Minderheit verbunden seien.

Professor Dr. von Mutius wiederholt seine Meinung, daß mit der Aufnahme des Schutzes und der Förderung der völkerrechtlich anerkannten Minderheit der Sinti und Roma Rechtsfolgen bei Abwägungs- und Planungsprozessen, in der Kultur- und Schulpolitik u. a. verbunden seien. Im übrigen habe die Entwicklung in den neuen Bundesländern gezeigt, daß es bei der Beschreibung von Staatszielen auch darum gehe, ein Verständnis von Staat, Gesellschaft und Menschenbild und damit eine gewisse Leitbildfunktion in der Verfassung deutlich werden zu lassen.

Der Vorsitzende erinnert an die Stellungnahme von Professor Dr. Hofmann (Umdruck 14/899), der es für dringend geboten halte, die derzeit in Artikel 5 Abs. 2 LV bestehende verfassungstextliche Diskriminierung im Vergleich zu den dänischen und friesischen Bürgern Schleswig-Holsteins zu beenden.

Professor Dr. von Mutius verweist auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 GG. Wenngleich der Eindruck einer verfassungstextlichen Diskriminierung dadurch, daß von drei in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten nur zwei Minderheiten explizit genannt würden, nicht von der Hand zu weisen

sei, sei für ihn das entscheidene Motiv zur Ergänzung von Artikel 5, im Hinblick auf die historisch gewachsenen und nach wie vor vorhandenen Probleme von Sinti und Roma ein Zeichen zu setzen.

Auch Abg. Böttcher begründet die Aufnahme von Schutz und Förderung der Minderheit der Sinti und Roma in erster Linie mit der Umsetzung der von der Bundesregierung ausdrücklich mitgetragenen völkerrechtlichen Anerkennung von Sinti und Roma als Minderheit und der nach wie vor täglich erfahrbaren gesellschaftlichen Ausgrenzung dieser Minderheit und weist darauf hin, daß die Neufassung von Artikel 5 der Landesverfassung im Jahre 1990 nicht dazu geführt habe, daß die friesische Volksgruppe eigene Schulen gegründet habe oder gar von der Fünfprozentklausel befreit sei.

Auch hinsichtlich der Aufnahme der Förderung des **Sports**, der vom Kulturbegriff allenfalls teilweise erfaßt werde, primär in die Kompetenz des Landes falle und bedeutende gesellschaftliche Funktionen erfülle, schließt sich Professor Dr. von Mutius dem Vorschlag des Innenministers an (Artikel 9 Abs. 3 LV). Die von den kommunalen Landesverbänden befürchteten finanziellen Risiken sehe er - zumal nach Einführung des Konnexitätsprinzips - nicht.

Dem Vorschlag des Innenministers zu Schutz und Förderung der **niederdeutschen Sprache** (Artikel 9 Abs. 4 LV) schließt er sich ebenfalls an. Es gehe um eine historisch-kulturell gewachsene Identität und die verfassungsrechtliche Bestätigung der Europa-Charta zum Schutz von Regional- und Minderheitensprachen.

Eine verfassungsrechtliche Festschreibung des Schutzes von **Sonn- und Feiertagen** hingegen, insbesondere eine institutionelle Garantie der bestehenden christlichen Feiertage, die Ergebnis bestimmter historischer Gegebenheiten oder Zufälligkeiten seien, lehnt er unter Hinweis auf das weltanschauliche Neutralitätsgebot und die verfassungsrechtliche Gleichwertigkeit der anerkannten Religionsgemeinschaften ab (Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung).

Eine Ergänzung der Landesverfassung um den **Tierschutz** hält Professor Dr. von Mutius für durchaus sinnvoll, weil durch Artikel 7 LV beziehungsweise Artikel 20 a des Grundgesetzes - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen - allenfalls Teilaspekte des Tierschutzes berücksichtigt würden. Der Schutz der Tiere als zu achtende Lebewesen sollte allerdings - anders als vom Innenminister vorgeschlagen - in einem eigenen Absatz in Artikel 7 oder gar in einem gesonderten Artikel verankert werden. Es gehe um eine normative Bewertung als Abwägungsbelang (vgl. Forschungsfreiheit, Artikel 5 Abs. 3 GG). Weil der Tierschutz nicht

in das Grundgesetz aufgenommen worden sei, sei es sinnvoll, daß Schleswig-Holstein wie andere Bundesländer unter Hinweis auf die in diesem Bereich vorhandenen Landeskompetenzen dem Tierschutz Verfassungsrang einräume.

Abg. Spoorendonk problematisiert die Aufnahme weiterer Staatszielbestimmungen wie zum Beispiel Tierschutz, der nach ihrer Ansicht weitgehend durch die Formulierung von Artikel 7 LV gewährleistet sei und allenfalls durch den Zusatz "einschließlich der Tiere" präzisiert werden könne.

Professor Dr. von Mutius macht noch einmal darauf aufmerksam, daß nach vorherrschender Meinung der Juristen beispielsweise Fragen der Tierquälerei, nicht artgerechten Tierhaltung oder Tiertransporte von Artikel 20 a GG beziehungsweise Artikel 7 LV nicht erfaßt seien. In diesem Bereich gebe es auch für den Landesverfassungsgeber, auch und gerade wenn es um die Umsetzung zahlreicher bundesrechtlicher Vorschriften gehe, einen gewissen Regelungsbedarf, weil es mit dem bisherigen Verfassungs- und Abwägungsgefüge nicht möglich sei, Forschung ernsthaft durch Tierschutz zu begrenzen (Artikel 5 Abs. 3 GG).

Für äußerst problematisch dagegen hält es Professor Dr. von Mutius, in der Verfassung ein **Recht auf Wohnung** festzuschreiben. Er weist darauf hin, daß sei seines Erachtens nach in Schleswig-Holstein kein besonderer Bedarf für ein solches soziales Grundrecht vorhanden sei, der Wohnungsbau weitgehend Angelegenheit des Bundes sei und Folge einer solchen Verfassungsbestimmung erhebliche finanzielle Auswirkungen und Spannungslagen sein könnten.

Zum Staatsziel **Schutz von sozialen Minderheiten** erklärt er, er halte die verfassungsrechtliche Aufnahme einer Nichtdiskriminierung aller Formen körperlicher und geistiger Behinderungen über den allgemeinen Gleichheitssatz hinaus in einer rechtsstaatlichen und freiheitlichen Demokratie für unabweisbar. Weil aber Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes 1994 überraschenderweise um den Satz "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" ergänzt worden sei, bringe es keinen zusätzlichen Gewinn, ein solches Antidiskriminierungsgebot in der Landesverfassung zu verankern. Vielmehr müßten sich Politik und Gesellschaft darauf konzentrieren, das Gebot von Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG rechtlich und faktisch umzusetzen (zum Beispiel generell behindertengerechtes Bauen).

Der Vorsitzende - unterstützt von Abg. Spoorendonk - plädiert dafür, in Anlehnung an Artikel 3 Abs. 3 GG in der Landesverfassung ein erweitertes Gleichstellungsgebot beziehungsweise Diskriminierungsverbot zu verankern, das neben der Integration von



Menschen mit Behinderung beispielsweise auch auf die Integration von Minderheiten aufgrund sexueller Identität oder Migranten abstelle.

Professor Dr. von Mutius wiederholt seine Auffassung, daß der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes, insbesondere Artikel 3, ausreichend sei, und sein Petition, das Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsgebot unterhalb des Verfassungsrechts in Gesetzgebung und Rechtsprechung umzusetzen, zum Beispiel im Baurecht. Es mache keinen Sinn, in der Landesverfassung etwas zu wiederholen, was bereits im Grundgesetz enthalten sei.

Auch die Aufnahme eines Staatsziels "Verpflichtung der Schulen zur **Erziehung zu Toleranz** und zum Abbau diskriminierender Haltungen" hält er mit Blick auf die grundgesetzlichen Bestimmungen und § 4 des Schulgesetzes für nicht geboten.

Zum Vorschlag des Datenschutzbeauftragten, die Landesverfassung um einen Artikel 9 a - **Teilhabe an der Informationsgesellschaft** - zu ergänzen, führt Professor Dr. von Mutius aus, er teile die Analyse von Dr. Bäumler und Professor Dr. Bull (Umdrucke 14/968 und 14/1227). Angesichts eines elementaren Strukturwandels im Bereich der sogenannten I- und K-Techniken griffen Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes zu kurz, die allein auf Fragen des Individual- und Persönlichkeitsschutzes abstellten, mit denen man aber Fragen von Zugang, Infrastruktur, Vernetzung, Marktmechanismen u. a. nicht in den Griff bekomme. Daher sei der Vorstoß des Datenschutzbeauftragten zu unterstützen, allerdings spreche er, Professor Dr. von Mutius, sich für einen behutsamen Ansatz und folgende etwas zurückhaltendere Formulierung von Artikel 9 a Abs. 1 LV aus: "Zur Teilhabe aller an allgemein verfügbaren Informationen und an den Nutzungen der Informations- und Kommunikationstechnik fördert das Land den Erwerb der erforderlichen Erkenntnisse und Fähigkeiten."

Die Einführung eines allgemeinen Aktenzugangsrechts (Artikel 9 a Abs. 2 LV), die das deutsche Aktenführungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht nachhaltig verändern würde, sei mittelfristig wünschenswert und liege in der Entwicklung der europäischen Rechtsprechung und Gesetzgebung (zum Beispiel Umweltinformationsrecht). Der vom Datenschutzbeauftragten vorgeschlagene Absatz 2 sei hinreichend flexibel formuliert ("sollen", "soweit"), die Formulierung "öffentlicher Bereich" jedoch zu unbestimmt und möglicherweise zu weitgehend; die Informationsverpflichtung sollte auf Land, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung beschränkt werden.

Die Verankerung der Institution des Datenschutzbeauftragten in der Landesverfassung (Absatz 3), die auf eine Empfehlung der Enquetekommission zur Verfassungsreform 1988/89 zurückgehe, sei zu begrüßen und werde nicht notwendigerweise die Aufnahme einer Flut von weiteren Beauftragten in der Landesverfassung nach sich ziehen.

Auch hinsichtlich der **Trennung von Amt und Mandat** verweist er auf die Empfehlungen der damaligen Enquetekommission, die sich gegen ein Inkompatibilitätsgebot ausgesprochen, gleichzeitig aber vorgeschlagen habe, die Parlamentarischen Regierungsvertreter abzuschaffen.

Die **Zahl der Abgeordneten** hält er angesichts der Parlamentsfunktionen (neben Kurations- und Diskursfunktion in erster Linie Kontrollfunktion) und der Zahl der Abgeordneten in den anderen Bundesländern für angemessen. Es sei unwahrscheinlich, daß die von einer Reduzierung der Abgeordnetenzahl erwarteten Einspareffekte wirklich eintreten. Das Parlament solle sich darauf konzentrieren, politische Leitfunktionen sowie ein politisches und finanzielles Controlling wahrzunehmen, und die Frage des Verhältnisses von Wahlkreiszahl und Listenmandatszahl angehen, um das Entstehen von Überhang- und Ausgleichsmandaten auszuschließen.

Eine **Verlängerung der Wahlperiode** dagegen sei vor dem Hintergrund der parlamentarischen Diskontinuität und der zwischenzeitlichen Einführung plebiszitärer Elemente empfehlenswert.

Hinsichtlich der Errichtung eines **Landesverfassungsgerichts** erinnert er an das Votum der Enquetekommission 1988/89, die sich einstimmig für ein landeseigenes Verfassungsgericht ausgesprochen habe. Das Argument, der Weg der Organleihe beim Bundesverfassungsgericht habe sich bewährt, es bestehe keine Bedarf für ein eigenes Landesverfassungsgericht, sei abwegig, weil viele Verfassungstreitigkeiten mit Blick auf den Zeitfaktor gar nicht erst an das Bundesverfassungsgericht herangetragen worden seien und die neue Landesverfassung mehr Ansatzpunkte für Streitigkeiten liefere. Die Erfahrungen der anderen Bundesländer zeigten, daß Streitigkeiten bedeutend schneller entschieden würden und die Zahl der Verfassungstreitigkeiten höher sei als die zur Argumentation stets herangezogenen 16 Fälle in Schleswig-Holstein. Erhebliche Vorteile brächte eine landeseigene Verfassungsgerichtsbarkeit für die Kommunen und ihre Selbstverwaltungsgarantie, insbesondere nach Neufassung von Artikel 49 Abs. 2 LV. Ein eigenes Landesverfassungsgericht trage natürlich zur Stärkung der verfassungsrechtlichen Identität des Landes bei. Das immer wieder genannte Gegenargument der Kosten, die mit zwischen 55.000 und 110.000 jährlich angegeben würden, sei angesichts der Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit fast lächerlich. Die von Schleswig-Holstein als

einziges Bundesland praktizierte Organleihe beim Bundesverfassungsgericht, das total überlastet sei, sei ein Anachronismus.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**a) Aufnahme von Staatszielen in die Landesverfassung**

hierzu: Drucksache 14/519 und 14/560

Umdrucke 14/703, 14/1081, 14/1221, 14/1377

- Schutz und Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Romahierzu: Umdrucke 14/885, 14/892, 14/897, 14/899, 14/911, 14/912, 14/921, 14/1135, 14/1137, 14/1151, 14/1209
- Tierschutzhierzu: Umdrucke 14/904, 14/912, 14/928, 14/930, 14/1045, 14/1056, 14/1112
- Schutz von sozialen Minderheitenhierzu: Umdrucke 14/878, 14/884, 14/891, 14/906, 14/923, 14/924, 14/926, 14/945, 14/1127, 14/1251

**b) Errichtung eines Landesverfassungsgerichts** hierzu: Drucksache 14/560 Umdrucke 14/703, 14/882, 14/898, 14/913, 14/914, 14/916, 14/920, 14/955, 14/956, 14/982 (neu), 14/1035, 14/1081, 14/1129, 14/1148, 14/1206, 14/1377

Die Abgeordneten Spoorendonk und Böttcher wiederholen ihren Vorbehalt, die Zustimmung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zu den vom Sonderausschuß bereits beschlossenen Staatszielen Sport und Niederdeutsch davon abhängig zu machen, ob die Aufnahme des Staatszieles Schutz und Förderung der Minderheit von Sinti und Roma in die Landesverfassung von seiten der Opposition unterstützt und damit die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Landtag erreicht werde.

Gegen die Stimme von Abg. Schlie beschließt der Ausschuß auf Antrag von Abg. Kubicki, die Beschlußfassung über die Aufnahme von Schutz und Förderung der Minderheit der Sinti und Roma als Staatsziel in die Landesverfassung bis zur nächsten Sitzung, 2. Dezember 1997, zurückzustellen.

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. beschließt der Ausschuß, dem Landtag die Aufnahme der Staatsziele "Gewährleistung des Schutzes von sozialen Minderheiten mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe am öffentlichen Leben" und "Tierschutz" zu empfehlen und einen Formulierungsvorschlag zur Errichtung eines Landesverfassungsgerichts zu unterbreiten (Umdruck 14/1377).

Der Ausschuß verständigt sich darauf, seine Beratungen am 2. Dezember 1997 mit einer endgültigen Beschlußfassung abzuschließen, so daß dem Landtag der Schlußbericht fristgerecht zur Dezember-Tagung zugeleitet werden kann.

Der Vorsitzende, Abg. Puls, schließt die Sitzung um 12:20 Uhr.

gez. Puls  
Vorsitzender

gez. Schmidt  
Geschäfts- und Protokollführer